



Mitteilung

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Silke Prohl*, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf das Fristwiederherstellungsgesuch vom 27. Juli 2023 hat das Bundesgericht am 5. Oktober 2023 entschieden:

1. Auf das Fristwiederherstellungsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Eine Kopie des Urteils steht Ihnen in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne, zur Verfügung.

11. Oktober 2023

2C_410/2023

Im Auftrag der Präsidentin
der II. öffentlichen-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts:

Die Bundesgerichtskanzlei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

